

Prüfungsordnung

für die Erteilung des

Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung

an der

Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Aachen

Vorbemerkung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Aachen und basiert auf der Rahmen-Prüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 17. September 2010.

Der Geltungsbereich der Prüfungsordnung erstreckt sich auf den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang zur Erteilung des Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung.

§ 1 Prüfungszweck

Das Wirtschafts-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung dient dem Nachweis, dass der Studierende¹ in einem ordnungsgemäß abgeschlossenen, nach Maßgabe des Studienplanes siebensemestrigem Studium, das für Fach- und Führungsaufgaben in der Wirtschaft oder in der Verwaltung erforderliche Wissen und Können erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Für die Zulassung zum Studium sind erforderlich:
 - (a) eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Absatz (2),
 - (b) ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Studium mit den erforderlichen Angaben und eine Erklärung des Kandidaten, dass er an keiner anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie eine Prüfung nicht bestanden hat.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Absatz (1)(a) gilt als nachgewiesen:
 - (a) bei Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten, wenn sie eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und eine danach liegende kaufmännische Berufstätigkeit nachweisen,
 - (b) bei Abiturienten, die eine mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie koordinierte kaufmännische Ausbildung durchlaufen haben,
 - (c) bei Handwerksmeistern und Meistern der Industrie nach abgelegter Meisterprüfung und einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Meister,
 - (d) bei sonstigen in der Wirtschaft Tätigen - gleich, ob selbständig oder unselbständig - wenn sie eine staatlich anerkannte Fachprüfung auf ihrem Berufsgebiet abgelegt haben und insgesamt eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit nachweisen können,

¹ Die weiblichen Sprachformen sind im Folgenden eingeschlossen.

- (e) bei im öffentlichen Dienst Tätigen, wenn ihre Berufstätigkeit wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt, und wenn sie die beruflichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Verwaltungs-Diplomprüfung erfüllen.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz (2) aufweisen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges vorläufig zugelassen werden, wenn die bisherige berufliche Tätigkeit die Einschätzung erlaubt, dass der Bewerber dem Studium folgen können. Für die spätere endgültige Zulassung können Mindestbedingungen an die in den ersten Semestern an der Akademie zu erbringenden Leistungen gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Studienleiter.
- (4) Probe- und Zweithörer können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden. Zweithörer, also Studierende, die bereits an einer anderen VWA immatrikuliert sind, können auf Antrag studienbegleitende Leistungsüberprüfungen an der VWA Aachen ablegen. Probehörer können keine Prüfungen ablegen.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zum Studium entscheidet der Studienleiter.
- (2) Vor einer Zulassung in den besonderen Ausnahmefällen des § 2 Absatz (3) soll dem beim Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien gebildeten Zulassungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absätze (1) und (2) nicht gegeben sind und eine Ausnahme nach § 2 Absatz (3) nicht in Betracht kommt. Sie ist ferner zu versagen, wenn der Kandidat an einer anderen Verwaltungs- und/oder Wirtschafts-Akademie die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Wurde nur eine vorläufige Zulassung zum Studium gemäß § 2 Absatz (3) ausgesprochen, wird über die endgültige Zulassung nach spätestens drei Semestern aufgrund des bis dahin nachgewiesenen weiteren beruflichen Werdeganges sowie der inzwischen an der Akademie gezeigten Leistungen entschieden.
- (5) Wurde eine Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie widerrufen werden.

§ 4 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

- (1) Das einschlägige Studium an einer anderen Verwaltungs- und/oder Wirtschafts-Akademie und dabei erbrachte Leistungen oder das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung und dabei erbrachte Leistungen können angerechnet werden, soweit die

Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studienganges denjenigen der VWA Aachen im Wesentlichen entsprechen. Das absolvierte Studium darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Es dürfen maximal 40 Credits angerechnet werden, mit Ausnahme von an anderen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien erbrachten Leistungen.

- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestimmenden Staatskommissar,
 - (b) dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
 - (c) mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt,
 - (d) dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer oder seinem Stellvertreter,
 - (e) einem vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu benennenden Vertreter.
- (2) Dem Prüfungsausschuss können weitere Mitglieder angehören.
- (3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Studienleiter oder dessen Stellvertreter.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlussfassung über die Prüfungsleistungen zugegen sind.

§ 6 Prüfungsfächer, Prüfungsverfahren und Prüfungsbestandteile

- (1) Prüfungsfächer des wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges an der VWA Aachen sind:

1. BWL-Grundlagen

2. VWL

3. Recht

4. BWL-Vertiefung

- (2) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen und einer Abschlussprüfung. Bestandteil der Abschlussprüfung sind vier fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfungen in BWL-Grundlagen, VWL, Recht und BWL-Vertiefung sowie eine Diplomarbeit.
- (3) Die Prüfung wird nach einem Creditpoint-System durchgeführt. Credits sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, der durchschnittlich aufgebracht werden muss, um eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen. Nach Leistungsüberprüfungen werden für mit mindestens „ausreichend“ ($\leq 4,0$) bewertete Leistungen benotete Credits erworben. Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Leistungen erhalten keine Credits - mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfungen gemäß § 8 Absatz (7).
- (4) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen gilt mit der Zulassung zum Studium als erteilt. Für die mündlichen Abschlussprüfungen und die Diplomarbeit gelten die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Absatz (2) bzw. § 9 Absatz (2).
- (5) Die Form der studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen regelt der jeweilige Fachdozent in Abstimmung mit dem Studienleiter und gibt diese spätestens zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt. Es können beispielsweise Klausuren, Seminare oder Planspiele, Vorträge, schriftliche Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen festgelegt werden.
- (6) In den Prüfungsfächern sind aus Leistungsüberprüfungen folgende Mindest-Credits und Pflichtprüfungen nachzuweisen bzw. Teile der Abschlussprüfung zu absolvieren:

Prüfungsfach	Mindest-Credits	Pflicht
BWL-Grundlagen	20	Wirtschaftsmathematik (5) Einführung in die BWL (5)
VWL	20	Einführung in die VWL (5)
Recht	20	Einführung in das BGB (5)
BWL-Vertiefung	20	
Seminar (Bestandteil entweder BWL-Vertiefung, Recht oder VWL)	4	
mündliche Abschlussprüfungen: BWL-Grundlagen BWL-Vertiefung (Fachvortrag) Recht VWL		6 6 6 6
Diplomarbeit		12

Die während des Studiums in den Prüfungsfächern angebotenen Leistungsüberprüfungen des aktuellen Studienplanes mit den entsprechenden Credits werden separat bekannt gegeben.

§ 7 Prüfungsergebnis

- (1) Grundsätzlich wird bei allen Berechnungen die zweite Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrunden gestrichen.
- (2) Für alle Leistungsüberprüfungen sind folgende Noten bzw. Zwischennoten zu verwenden:

Note	Prüfungsergebnis	Wertung
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3	sehr gut	
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	gut	
2,3	gut	
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0	befriedigend	
3,3	befriedigend	
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	ausreichend	
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Für jedes Prüfungsfach wird eine Fachnote als arithmetisches Mittel der mit den Credits gewichteten Noten der Leistungsüberprüfungen gebildet. Dabei fließen für jedes Prüfungsfach die besten Prüfungsleistungen bis zum Erreichen der 20 Mindest-Credits plus gegebenenfalls das Seminar sowie das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung ein. Ein Ausgleich schlechterer Noten in den Pflichtklausuren ist somit möglich, wenn die Mindest-Credits durch besser benotete Leistungsüberprüfungen im Prüfungsfach abgedeckt werden.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Credits gewichteten Noten sämtlicher durch Absatz (3) erfassten Leistungsüberprüfungen und der Diplomarbeit. Der Prüfungsausschuss kann die so berechnete Gesamtnote aufgrund des Gesamteindrucks, den der Studierende während der Studienzzeit gemacht hat, um bis zu 0,2 nach oben oder unten verändern.
- (5) Das Prüfungsergebnis lautet für die Fachnoten und die Gesamtnote:

bei einem Wert von	Prüfungsergebnis
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
>4,0	nicht bestanden

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung ist Teil der Abschlussprüfung und findet nach dem sechsten Studiensemester statt.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von mindestens sechs Semestern nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes voraus, in dem für die Prüfungsfächer die in § 6 Absatz (6) aufgeführten Mindest-Credits und Pflichtklausuren bestanden wurden. Mindestens zwei Semester müssen an der VWA Aachen belegt worden sein. Ferner ist der Nachweis über die Einhaltung eventueller Festlegungen des Zulassungsbescheids zum Studium zu erbringen. Wird innerhalb einer Studienzzeit von 12 Semestern die Zulassung zur Abschlussprüfung eines Faches nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Bestandteil der mündlichen Abschlussprüfung sind vier fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfungen in BWL-Grundlagen, VWL, Recht und BWL-Vertiefung. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden pro Fach in der Regel jeweils 10 Minuten. Die mündlichen Abschlussprüfungen in BWL-Grundlagen und BWL-Vertiefung erfolgen zusammengefasst, wobei BWL-Vertiefung in Form eines Fachvortrages geprüft und getrennt benotet wird. (4) Die mündlichen Abschlussprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens fünf Kandidaten zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden.
- (5) Die Benotung der mündlichen Abschlussprüfungen geht mit den zugeordneten Credits in die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wie in § 7 Absätze (3) und (4) beschrieben ein.
- (6) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können von dem Prüfungsvorsitzenden als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Prüfungskandidaten damit einverstanden sind.

- (7) Anders als bei den studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden die Credits der mündlichen Abschlussprüfungen auch dann angerechnet, wenn das Ergebnis in maximal zwei der vier mündlichen Abschlussprüfungen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet.

§ 9 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist Teil der Abschlussprüfung und wird nach Abschluss der mündlichen Abschlussprüfung während des siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, dass nach Abschluss der mündlichen Abschlussprüfungen keines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- (a) die Fachnote in BWL-Grundlagen ist „nicht ausreichend“ ($>4,0$) oder die Fachnote in BWL-Vertiefung ist „nicht ausreichend“ ($>4,0$)
 - (b) die Fachnoten in zwei oder mehr Prüfungsfächern sind „nicht ausreichend“ (5,0)
 - (c) die Fachnote in VWL ist „nicht ausreichend“ ($>4,0$) oder die Fachnote in Recht ist „nicht ausreichend“ ($>4,0$) und es liegt keine Kompensation in der Form vor, dass in mindestens zwei Prüfungsfächern mindestens die Fachnote „befriedigend“ ($\leq 3,5$) oder in mindestens einem Prüfungsfach mindestens die Fachnote „gut“ ($\leq 2,5$) erzielt wurde.
- (3) Das Thema ist im Regelfall der Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen, in begründeten Fällen kann aber auch ein Thema aus der Volkswirtschaftslehre bzw. dem Recht zugelassen werden. Der Studierende sucht einen Betreuer und erarbeitet mit diesem das Thema für die Diplomarbeit. Hierbei ist auf die Wünsche des Studierenden nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Das Arbeitsthema wird vom Studierenden bei der Geschäftsstelle gemeldet. Mit Meldung des Themas beginnt die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann erst nach Abschluss der mündlichen Prüfungen begonnen werden. Spätester Termin für die Meldung des Arbeitsthemas ist der 22. Dezember.
- (4) Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt acht Wochen. Spätester Abgabezeitpunkt ist der 15. Februar des Jahres nach den mündlichen Abschlussprüfungen.
- (5) Die Diplomarbeit ist vom Kandidaten mit folgender persönlich unterschriebener Erklärung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist und dass ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in dieser oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegen.“

- (6) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer innerhalb von zwei Monaten begutachtet und bewertet. Die Note geht in die Berechnung der Gesamtnote wie in § 7 Absatz (4) beschrieben ein. Der Studierende kann verlangen, dass die Bewertung durch den Studienleiter überprüft wird.

§ 10 Anmeldung und Abmeldung von Leistungsüberprüfungen

- (1) Die Anmeldung von Leistungsüberprüfungen (z.B. Klausuren, Seminare, mündliche Abschlussprüfungen und Diplomarbeit) erfolgt schriftlich unter Einhaltung der jeweiligen Richtlinien und Termine bei der Geschäftsstelle. Eine Abmeldung von der Diplomarbeit ist bis zu zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit möglich.
- (2) Eine Abmeldung von anderen Leistungsüberprüfungen ist bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich. Sie ist schriftlich unter Einhaltung der jeweiligen Richtlinien bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 11 Verhinderung, Ordnungsverstoß und Täuschungsversuch

- (1) Verhinderungsgründe können grundsätzlich nur dann als ausreichend angesehen werden, wenn sie unverschuldet eingetreten sind und ein entsprechender schriftlicher und hinreichend begründeter Antrag der Geschäftsstelle unverzüglich zugegangen ist. Die Entscheidung trifft der Studienleiter.
- (2) Tritt der Studierende zu einer angemeldeten studienbegleitenden Leistungsüberprüfung ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung gemäß Absatz (1) nicht an, so wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. In diesem Fall können keine Credits angerechnet werden. Wird der Verhinderungsgrund durch den Studienleiter anerkannt, ist dem Studierenden nach schriftlichem Antrag nur dann die Möglichkeit einer zeitnahen Nachprüfung einzurichten, wenn von der Prüfungsleistung die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 8 Absatz (2) abhängt. Die Nachprüfung kann in Form einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung erfolgen. Die Entscheidung trifft der Studienleiter.
- (3) Gibt der Studierende eine angemeldete Seminararbeit ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung gemäß Absatz (1) nicht termingerecht ab, so wird für das Seminar die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. In diesem Fall können keine Credits angerechnet werden. Wird der Verhinderungsgrund durch den Studienleiter anerkannt, so ist dem Studierenden eine verlängerte Abgabefrist einzurichten. Die Entscheidung trifft der Studienleiter.
- (4) Tritt der Studierende zu einer angemeldeten mündlichen Abschlussprüfung ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung gemäß Absatz (1) nicht an, so wird für die betreffende Prüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. In diesem Fall werden die entsprechenden Credits angerechnet, sofern § 8 Absatz (7) eingehalten wird. Wird der Verhinderungsgrund durch den Studienleiter

anerkannt, so ist dem Studierenden innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Nachprüfung zu geben.

- (5) Gibt der Studierende eine angemeldete Diplomarbeit ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung gemäß Absatz (1) nicht termingerecht ab, so wird für die Diplomarbeit die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. In diesem Fall können keine Credits angerechnet werden. Wird der Verhinderungsgrund durch den Studienleiter anerkannt, so ist dem Studierenden eine verlängerte Abgabefrist einzurichten. In diesem Fall kann die Übergabe des Diploms und des Zeugnisses entsprechend später erfolgen.
- (6) Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann entweder die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn der Studierende in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes (6) vorlagen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung ganz oder in Teilen nicht bestanden ist oder die Gesamtnote oder einzelne Noten zum Nachteil des Kandidaten abändern. Der Prüfungsausschuss kann in solchen Fällen auch die nachträgliche Aberkennung des Abschlusses gemäß § 13 Absatz (1) beschließen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine mit mindestens „ausreichend“ ($\leq 4,0$) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Zu den studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden Wiederholungsprüfungen angeboten. Eine Wiederholungsprüfung wird jeweils spätestens im darauf folgenden Jahr angeboten und kann auch als mündliche Prüfung abgehalten werden. Es sind pro Fach maximal zwei Wiederholungsprüfungen möglich, danach gilt die Prüfungsleistung endgültig als nicht bestanden, und die entsprechenden Credits können nicht angerechnet werden. Das bedeutet im Falle des Nichtbestehens einer Pflichtklausur nach zwei Wiederholungsprüfungen, dass das Studium endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Liegt nach den mündlichen Abschlussprüfungen keine Zulassung zur Diplomarbeit gemäß § 9 Absatz (2) vor, so kann eine Wiederholungsprüfung nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach fünf Jahren abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Er bestimmt, ob

die mündliche Abschlussprüfung vollständig oder in Teilen zu wiederholen ist. Liegt nach Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung erneut keine Zulassung zur Diplomarbeit vor, ist das Studium endgültig nicht bestanden.

- (4) Liegt nach den mündlichen Abschlussprüfungen die Zulassung zur Diplomarbeit gemäß § 10 Absatz (2) vor, kann der Studierende die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach, in dem die Note „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, beantragen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal und nur im nächsten Prüfungszeitraum möglich. Das Diplom nach § 13 Absatz (1) wird in diesem Fall erst nach der Wiederholung verliehen.
- (5) Ist eine Diplomarbeit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss diese innerhalb von sechs Monaten mit einem anderen Thema neu beantragt werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Wird die Diplomarbeit erneut nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden.
- (6) Nicht bestandene studienbegleitende Leistungsüberprüfungen, mündliche Abschlussprüfungen oder Diplomarbeiten an anderen Verwaltungs- und/oder Wirtschafts-Akademien sind wie Erst- oder Wiederholungsprüfungen an der VWA Aachen anzurechnen und zu berücksichtigen.

§ 13 Prüfungsabschluss

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit bestanden ist und die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ($\leq 4,0$) lautet. Bei bestandener Prüfung wird dem Studierenden das Wirtschafts-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung verliehen. Dieses berechtigt Frauen, die Bezeichnung „Betriebswirtin (VWA)“ und Männer, die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ zu führen.
- (2) Das Diplom weist das Prüfungsergebnis zu der gemäß § 7 Absatz (4) errechneten Gesamtnote aus. Außerdem erhält der Studierende ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit sowie sämtliche Leistungsüberprüfungen, Fachnoten, die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils als Dezimalnote und mit Prüfungsergebnis (z.B. BWL-Grundlagen: 1,3 sehr gut) aufführt.
- (3) Zeugnis und Diplom werden vom Akademieleiter sowie vom Studienleiter unterzeichnet.

§ 14 Prüfungsgebühren

- (1) Für die Abschlussprüfung werden Prüfungsgebühren erhoben, deren Höhe die Akademie bestimmt.
- (2) Die Prüfungsgebühren sind vor der ersten mündlichen Abschlussprüfung zu entrichten.

- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch werden die Prüfungsgebühren nicht erstattet.
- (4) Bei einer Wiederholung der Abschlussprüfung bzw. von Teilen der Abschlussprüfung sind die Prüfungsgebühren erneut zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2013/14 in Kraft und ist auf die Studierenden anzuwenden, die ab diesem Semester immatrikuliert sind. Für alle anderen Studierenden bleibt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Immatrikulation geltende Prüfungsordnung gültig. Ab dem 1. April 2018 gilt für alle Studierenden diese Prüfungsordnung.

Aachen, 17.05.2018

Michael F. Bayer
(Akademieleiter)